

Aktenzeichen: 6 AZR 203/97
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 01. Oktober 1998
- 6 AZR 203/97 -

I. Arbeitsgericht
Bautzen

Urteil vom 21. August 1996
- 7 Ca 7326/96 GR -

II. Sächsisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 22. Januar 1997
- 2 Sa 964/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Postdienstzeit - Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit

Gesetz:

TVG § 1 Tarifverträge: DDR; TV Ang-O § 16, Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O Nr. 1 Buchst. a

Leitsätze:

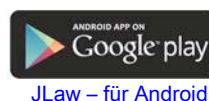
K e i n e

Hinweise des Senats:

vgl. Senatsurteile vom 29. Januar 1998 - 6 AZR 300/96 - und vom 28. Mai 1998 - 6 AZR 618/96 - jeweils zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 203/97
2 Sa 964/96 Sächsisches LAG

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
1. Oktober 1998

Urteil

Backes,
Reg. Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Oktober 1999 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Gräfl sowie die ehrenamtlichen Richter Lenßen und Söller für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 22. Januar 1997 - 2 Sa 964/96 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bautzen vom 21. August 1996 - 7 Ca 7326/96 GR - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Dauer der Postdienstzeit der Klägerin.

Die Klägerin war seit dem 1. September 1973 bei der Deutschen Post der ehemaligen DDR beschäftigt. Seit dem 1. Mai 1981 war sie Kaderleiterin in dem Post- und Fernmeldeamt G . Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 wurde sie von der Rechtsvorgängerin der Beklagten übernommen. Auf ihr Arbeitsverhältnis finden die Tarifverträge für die Angestellten der Deutschen Bundespost Anwendung.

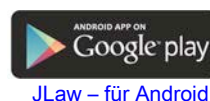
Durch Tarifvertrag Nr. 401 e über die Anerkennung früherer Beschäftigungszeiten für die Angestellten im Beitrittsgebiet vom 5. Februar 1992 wurde - soweit hier von Bedeutung - folgende Regelung über die Postdienstzeit in den TV Ang-O aufgenommen:

„§ 16 Postdienstzeit

(1) Postdienstzeit ist die bei der Deutschen Bundespost/ Deutschen Post und der Landespostdirektion Berlin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist; ...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

...

Übergangsvorschriften:

1. für Zeiten vor dem 1. Januar 1991

Von der Berücksichtigung als Postdienstzeit sind
ausgeschlossen

- a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
(einschließlich der Verpflichtung zu informel-
ler/inoffizieller Mitarbeit),

...

Von einer Berücksichtigung als Postdienstzeit ausge-
schlossen sind auch Zeiten, die vor einer Tätigkeit im
Sinne der Buchst. a, b und c zurückgelegt worden sind.

...“

Die Beklagte setzte mit Bescheid vom 10. Juni 1992 den Beginn der Post-
dienstzeit der Klägerin auf den 9. November 1976 fest.

Mit Schreiben vom 22. September 1995 teilte der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (fortan: Bundesbe-
auftragter) der Beklagten mit, daß sich Hinweise auf eine Tätigkeit der Klägerin für
den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR (MfS) ergeben hätten. Danach sei
die Klägerin in der Zeit vom 12. März 1981 bis zur Auflösung des MfS in der IM-
Kategorie als „GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit, entspricht einer
Kategorie Inoffizieller Mitarbeiter im Staatssicherheitsdienst - der Begriff wurde seit
1968 verwendet)“ unter dem Decknamen „Ute“ geführt worden. Die Klägerin sei mit
einer als „Berufung“ bezeichneten Erklärung vom 12. März 1981, die mit dem Klar-
namen der Klägerin unterzeichnet worden sei, zur Zusammenarbeit verpflichtet wor-
den. Diese Erklärung habe folgenden Wortlaut gehabt :



„B e r u f u n g

Die Organe für Staatssicherheit der DDR stützen sich in ihrem Kampf gegen die Feinde der DDR auf die aktive und breite Mitarbeit der Bevölkerung unserer sozialistischen Heimat.

Die Imperialisten und Militaristen in der BRD lassen in ihren Bemühungen nicht nach, den friedlichen Aufbau des Sozialismus in der DDR und in den mit ihr in der sozialistischen Völkerfamilie vereinten Staaten zu stören.

Die Störversuche und andere Machenschaften werden an der revolutionären Massenwachsamkeit der Bürger der DDR und ihrer Sicherheitsorgane scheitern.

In Erkenntnis dessen, daß der Schutz des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Recht und Ehrenpflicht der Bürger der DDR ist, sprechen wir Ihnen das Vertrauen aus und nehmen Ihre Bereitschaft entgegen, die Organe für Sicherheit in ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu unterstützen.

Auf Grund Ihres Staatsbewußtseins und Ihrer Bereitschaft zum Schutze unserer sozialistischen Errungenschaften berufen wir Sie zur Beteiligung an der Ausübung der Schutzfunktion.

Wir erwarten von Ihnen eine aktive, vertrauliche und von gegenseitiger Verantwortung getragene Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung und Festigung unserer sozialistischen DDR und des sozialistischen Weltsystems.

G , den 12.3.1981

D R “

Über die Klägerin als GMS sei eine Akte (ein Band mit 41 Blatt) geführt worden. Diese weise zwei Treffberichte der Führungsoffiziere, eine tabellarische Auflistung über weitere 33 Treffen, über die die Führungsoffiziere keine Treffberichte angefertigt hätten, und vier Berichte der Führungsoffiziere nach Informationen durch die Klägerin auf. Die Klägerin habe ausschließlich in mündlicher Form Informationen zu Personen aus ihrem funktionsbedingten Kontaktbereich gegeben; außerdem habe sie Briefe von Personen und Postsendungen mit „staatsfeindlicher Hetze“ dem MfS übergeben.



Die Beklagte hörte die Klägerin am 23. Oktober 1995 zum Inhalt des Berichts des Bundesbeauftragten an. Dabei bestritt die Klägerin jede Form einer Zusammenarbeit mit dem MfS. Sie habe nach ihrer Berufung zur Kaderleiterin nur dienstlichen Kontakt mit dem MfS gehabt.

Die Beklagte setzte daraufhin mit Schreiben vom 18. Dezember 1995 den Beginn des Postdienstalters/Dienstalters der Klägerin nunmehr auf den 1. Dezember 1989 fest.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe nur im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben als Kaderleiterin Kontakte zum MfS gehabt. Treffen mit Führungsoffizieren des MfS hätten zu ihren Arbeitsaufgaben gehört. Sie sei sich nicht bewußt, jemals IM gewesen zu sein. Auch ein Deckname sei ihr nicht bekannt gewesen. Soweit sie Postsendungen an das MfS weitergegeben habe, seien sie nicht von ihr geöffnet worden.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihre Postdienstzeiten und das Dienstalster seit dem 9. November 1976 anzuerkennen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die Klägerin habe mit dem MfS zusammengearbeitet. Dies ergebe sich aus dem Bericht des Bundesbeauftragten.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt unter Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts und Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts zur Abweisung der Klage.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Verurteilung der Beklagten damit begründet, daß die Klägerin nur dienstliche Kontakte zum MfS unterhalten habe und damit nicht im Sinne der Tarifbestimmung, die die Berücksichtigung als Postdienstzeit ausschließt, für das MfS tätig gewesen sei. Die von der Klägerin unterschriebene „Berufung“ stelle keine Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit im Sinne des Ausschlußtatbestandes der Nr. 1 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O dar.

II. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist die Klägerin durch Unterzeichnung der mit ihrem Klarnamen versehenen und als „Berufung“ bezeichneten Erklärung eine Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Zusammenarbeit mit dem MfS eingegangen. Bereits dies führt zum Anrechnungsausschluß nach Nr. 1 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O. Die Zeit vom 12. März 1981 bis zum 30. November 1989 ist somit von der Berücksichtigung als Postdienstzeit ausgeschlossen, ohne daß es darauf ankommt, ob die Klägerin i.S. dieser Tarifbestimmung auch für das MfS „tätig“ war. Der Anrechnungsausschluß gilt nach Nr. 1 letzter Satz der Übergangsvorschriften auch für die davor zurückgelegte Zeit vom 9. November 1976 bis zum 11. März 1981.

1. Nach der Rechtsprechung des Senats führt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit zum Anrechnungsausschluß nach



Nr. 1 Buchst. a der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O. Bei einer solchen Verpflichtung bedurfte es nicht der Verwendung des Begriffs „Verpflichtungserklärung“. Auf eine bestimmte Form der Verpflichtung stellt die Tarifregelung nicht ab. Allerdings folgt aus der in dem Klammerzusatz geregelten Gleichstellung einer Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit mit einer Tätigkeit für das MfS, daß an eine Verpflichtung die gleichen Anforderungen zu stellen sind, wie an eine Tätigkeit für das MfS. Die Verpflichtung muß also vom Angestellten bewußt und gewollt abgegeben worden sein. Hingegen kommt es auf Art und Umfang der vom MfS aufgrund der Verpflichtung des Angestellten in Aussicht genommenen Tätigkeit nicht an (vgl. Senatsurteile vom 29. Januar 1998 - 6 AZR 300/96 - AP Nr. 4 zu § 16 TV Ang Bundespost, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, zu II 2 a der Gründe und vom 28. Mai 1998 - 6 AZR 618/96 - zur Veröffentlichung vorgesehen, zu II der Gründe).

2. Nach diesen Grundsätzen, die der erkennende Senat in den genannten Urteilen, auf die er Bezug nimmt, näher erläutert hat, ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, es habe an einer Verpflichtung der Klägerin zu informeller/inoffizieller Mitarbeit gefehlt, erwartet worden sei von der Klägerin nur eine vertrauliche Zusammenarbeit, rechtlich nicht zu halten.

Nach dem vom Berufungsgericht festgestellten und mangels revisionsrechtlich erheblicher Angriffe für den Senat maßgebenden Wortlaut der „Berufung“ richtet sich diese mit dem Einleitungssatz „die Organe für Staatssicherheit der DDR stützen sich in ihrem Kampf gegen die Feinde der DDR ...“ als Empfänger der Erklärung unmißverständlich an das MfS. Nach dem Wortlaut des vierten Absatzes „... sprechen wir Ihnen das Vertrauen aus und nehmen Ihre Bereitschaft entgegen, die Organe für



Sicherheit in ihrer verantwortungsvollen Arbeit zu unterstützen.“ hat die Klägerin ihre Bereitschaft erklärt, das MfS zu unterstützen. Deshalb wurde sie nach dem Wortlaut des fünften Absatzes „auf Grund Ihres Staatsbewußtseins und Bereitschaft ... zur Beteiligung an der Ausübung der Schutzfunktion“ berufen. Die Perspektive, mit der das MfS die Zusammenarbeit mit der Klägerin ausgestattet hat, kommt aus dem sechsten Absatz der „Berufung“ zum Ausdruck mit den Worten „Wir erwarten von Ihnen eine aktive, vertrauliche und von gegenseitiger Verantwortung getragene Zusammenarbeit ...“. Mit der Abgabe einer solchen Erklärung bekundete die Klägerin ihre Bereitschaft, in Zukunft für das MfS - gleichgültig auf welche Art und Weise - tätig zu werden. Eine solche, von der Klägerin mit ihrem Klarnamen unterzeichnete - bewußt und gewollt erklärte - Verpflichtung wollten die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums einer Tätigkeit für das MfS gleichstellen und die Zeit, für die sie galt, von der Berücksichtigung als Postdienstzeit ausnehmen.

Die zutreffende Auslegung der als „Berufung“ bezeichneten Urkunde brauchte der Senat nicht dem Tatrichter zu überlassen, da für die Auslegung außerhalb der Urkunde liegende Umstände nicht in Betracht kommen (BAG Urteil vom 28. Februar 1990 - 7 AZR 143/89 - BAGE 64, 220 = AP Nr. 14 zu § 1 BeschFG 1985).

3. Die Zeit vom 9. November 1976 bis zum 12. März 1981, die die Klägerin in einem Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post vor der Zeit ihrer Tätigkeit für das MfS zurückgelegt hat, ist nach Nr. 1 letzter Satz der Übergangsvorschriften zu § 16 TV Ang-O von der Berücksichtigung als Postdienstzeit ausgeschlossen. Diese tarifliche Bestimmung verstößt, soweit sie den Ausschluß von Vordienstzeiten in den Fällen einer Tätigkeit für das MfS vorsieht, nicht gegen höherrangiges Recht. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Senatsurteil vom



29. Januar 1998 - 6 AZR 360/96 - AP Nr. 3 zu § 16 TV Ang Bundespost, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), an der festzuhalten ist.

III. Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer

Dr. Armbrüster
Lenßen Söller

Gräfl





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)